



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Leitlinienpapier
der Bundesregierung für das
8. Forschungsrahmenprogramm der EU
Stand: 26.03.2010

VORBEMERKUNG	3
POLITISCHE KERNFORDERUNGEN	4
I. ZUSAMMENFASSUNG	6
II. GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN	8
1. Den Europäischen Forschungsraum gestalten	8
2. Exzellenz stärken	9
3. Innovationen ermöglichen und Leitmärkte entwickeln	10
4. Kontinuität gewährleisten	12
5. Die Effizienz des Rahmenprogramms erhöhen	13
III. BEWÄHRTE FÖRDERINSTRUMENTE FÜR NEUES NUTZEN	14
IV. VEREINFACHUNG DER VERFAHREN	15
V. STRUKTUR UND INHALTE DES 8. FRP	17

VORBEMERKUNG

Mit Bildung, Forschung, und Innovation gestaltet Europa zukunftsweisende Antworten auf eine sich zunehmend schneller verändernde Welt. Die globalen Herausforderungen wie Klima-, Energie- und Gesundheitsfragen und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas sind unsere Prioritäten.

Mit der Implementierung des Europäischen Forschungsraums können wir eine Ressourcen schonende, nachhaltige und wissensbasierte Wirtschaft entwickeln, die Wohlstand und soziale Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sichert. Im 6. und 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (FRP) wurden bereits wichtige Aktivitäten zur Strukturierung des Europäischen Forschungsraums gestartet. Diese umfassen insbesondere die ERA-Nets, die Neuausrichtung der Infrastrukturförderung und der Mobilitätsmaßnahmen, die Integration der Pionierforschung mit dem Europäischen Forschungsrat (ERC) in das FRP sowie die weitere Öffnung für Drittstaaten.

Mit dem Grünbuch zum Europäischen Forschungsraum und dem darauf basierenden Ljubljana-Prozess, der Gründung des Europäischen Instituts für Innovation und Technologie (EIT), der Ex-Post-Evaluation des 6. FRP, der Analyse der Implementierung der ERA-Nets sowie der Kommissionsmitteilungen zur Innovation wurden weitere wichtige Impulse gesetzt, die bei den zukünftigen Entwicklungen eine angemessene Rolle finden müssen.

Der Vertrag von Lissabon sieht die Bündelung aller Aktionen der Union in einem Rahmenprogramm sowie dessen Durchführung durch spezifische Programme vor. Bei der Konzeption des 8. FRP ist folglich insgesamt zu berücksichtigen, dass das Angebot der europäischen Forschungs- und Innovationsförderung zu einem festen und unabdingbaren Bestandteil des Europäischen Forschungsraums geworden ist und von einer immer größeren Zahl von Forschenden insbesondere im Rahmen von innovativen Forschungsverbänden in Anspruch genommen wird. Aufgrund der Dimension der europäischen Herausforderungen müssen die Forschungs- und Innovations-Maßnahmen (F&I) der Mitgliedstaaten, die nicht zuletzt aufgrund ihres nationalen oder regionalen Auftrags begrenzt sind, zwingend durch adäquate und komplementäre F&I-Maßnahmen auf Unionsebene unterlegt werden. Erst in einem aufeinander abgestimmten Zusammenwirken zwischen nationaler und EU-Forschungsförderung kann Europa sein volles Potential zur Geltung bringen. Gleichzeitig müssen Struktur und Inhalte des Rahmenprogramms die Zielrichtung des Wissensdreiecks synergistisch und komplementär abbilden. Das 8. FRP wird so einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der EU 2020-Strategie leisten.

Die Europäische Union steht vor dem Beginn der Verhandlungen für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen. Die Mitgliedstaaten sind damit aufgefordert, sich zu den wichtigen Fragen der künftigen Schwerpunktsetzung des EU-Haushalts und der einzelnen Gemeinschaftspolitiken zu positionieren.

Für alle Politikbereiche gilt: Infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise und der daraus resultierenden langjährigen Zwänge zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in der gesamten Union stehen wir vor der Notwendigkeit, die Herausforderungen, die sich der Union zukünftig stellen, mit den Mitteln eines begrenzten Finanzrahmens zu bewältigen, der aus der Sicht von Deutschland nicht über den aktuellen Finanzrahmen der Gemeinschaft hinausgehen kann.

Alle Politiken sind daher einer Prüfung auf Konsistenz und Kohärenz zu unterziehen. Dies gilt auch für die Forschungs- und Innovationspolitik.

Innerhalb dieses übergeordneten Gesamtrahmens sieht die Bundesregierung ihre Schwerpunkte bei der Neuorientierung des 8. Forschungsrahmenprogramms.

KERNFORDERUNGEN

Die Kernforderungen basieren auf umfangreichen Konsultationen mit Wissenschaft und Wirtschaft sowie den Ländern. Ganz bewusst haben wir dabei aber nicht nur durch die nationale Brille geschaut, sondern auch aus der Analyse der bisherigen FRP heraus, machen wir solche Vorschläge von denen wir überzeugt sind, dass Sie von gemeinsamen Nutzen für die Europäische Union sind. Wir wollen ein ausgewogenes Verhältnis von notwendig Neuem und von Kontinuität schaffen. Es macht keinen Sinn Bewährtes, wie die europäische Verbundforschung grundsätzlich in Frage zu stellen. Sie hat sich für Millionen Forschende in Europa und der Welt als ein über alle Maßen nachgefragtes und erfolgreiches Instrument etabliert. Zur erfolgreichen und nachhaltigen Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft an grenzüberschreitender Forschung ist zudem viel Erfahrungswissen notwendig.

- Wir setzen auf eine Fortführung des Spezifischen Programms Zusammenarbeit.

Wir brauchen jedoch auch Veränderung und Weiterentwicklung.

- Das 8. Forschungsrahmenprogramm muss eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Leitinitiative „Innovationsunion“ der EU-2020 Strategie übernehmen. Im 8. Forschungsrahmenprogramm sind hierfür die Voraussetzungen zu schaffen und Schnittstellen zu anderen Aufgaben der Innovationspolitik (innovationsgerechte Regulierung, Standardisierung, Innovationsfinanzierung) zu gestalten. So sollten z.B. die europäischen Technologieplattformen zu Technologie- und Innovationsplattformen erweitert werden, um auf einzelnen Feldern zusammenhängende Innovationsstrategien zu erarbeiten.
- Forschung und Entwicklung müssen maßgebliche Beiträge zur Lösung der großen Herausforderungen unserer Zeit (Klima, Energie, Mobilität, digitale Gesellschaft, Gesundheit) leisten. Das 8. Forschungsrahmenprogramm sollte deshalb den Übergang zu einer Missionsorientierung der europäischen Forschung vollziehen. Dies bedeutet, dass es Ziele der kommenden Dekade in Forschung und Entwicklung formuliert und seine spezifischen Programme an der Realisierung dieser Ziele orientiert. Die Wege zur Realisierung europäischer Ziele in Forschung und Entwicklung sind dagegen technologie- und lösungsoffen zu gestalten. Ziel ist die Entwicklung von Leitmärkten auf diesen Feldern.
- Ein Spezifisches Programm „Innovation“, sowie einer Integration des Europäischen Instituts für Technologie und Innovation im 8. Forschungsrahmenprogramm müssen die Bedingungen für den Wissens- und Technologietransfer sowie die Diffusion neuer Technologien verbessern und damit die Voraussetzungen dafür schaffen, mehr Forschungsergebnisse in nachhaltige Markterfolge umzusetzen.
- Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrien Europas mit einem Spezifischen Programm „Schlüsseltechnologien“.

- Die nachhaltige Stärkung des Europäischen Forschungsrates als Inbegriff wissenschaftsgeleiteter Förderung weltweiter Spitzenforschung.
- Eine deutliche Vereinfachung der Verfahren, die insbesondere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen sowie Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang und die Durchführung erleichtert. Sehr viel stärker als bisher müssen die Verfahren vom Grundsatz gegenseitigen Vertrauens und der Akzeptanz national bewährter und anerkannter Verfahren geprägt sein.

I. ZUSAMMENFASSUNG

1. Das 8. FRP muss dem Vertrag von Lissabon Rechnung tragen und als zentrales Instrument zur Entwicklung des Europäischen Forschungsraums (EFR) einen wesentlichen Beitrag zur Implementierung der fünf Ljubljana-Initiativen leisten.
2. Durch die Integration des Europäischen Instituts für Innovation und Technologie (EIT) sowie der F&E relevanten Innovationsmaßnahmen des Programms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) in das FRP und die sich daraus ergebenden Synergieeffekte mit der Verbundforschung, den Infrastrukturmaßnahmen, den KMU-Maßnahmen, der Förderung der Wissensregionen, den Marie-Curie-Maßnahmen und dem ERC soll das FRP die Weiterentwicklung des Wissensdreiecks unterstützen. Die Beteiligung von KMU als wichtige Innovationstreiber sollte erhöht werden. Die allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen sowie Beratungsangebote des CIP gilt es zu stärken.
3. Das 8. FRP muss stärker auf die Ermöglichung und Förderung von Innovation abzielen. Es sollte deshalb Forschungs- und Innovationsaktivitäten besser miteinander verbinden, in thematisch definierten Bereichen wie auch zusätzlich durch übergreifende, horizontale Innovationsaktivitäten. Im Sinn einer Europäischen High-Tech-Strategie sollten diese Aktivitäten daher in die gesamte Bandbreite an Instrumenten des FRP integriert werden. Dies umfasst auch die Infrastrukturentwicklung, Normierung, Standardisierung, Bildungsangebote sowie Maßnahmen zur Unterstützung der wichtigsten Leitmärkte.
4. Eine hohe Kontinuität der Inhalte, Instrumente und Verfahren erhöht die Attraktivität des Rahmenprogramms. Daher sollten zentrale Bereiche des 7. FRP wie die Verbundforschung, die Pionierforschung (ERC), die KMU-Maßnahmen, die transnationale und intersektorale Mobilität, die Forschungsinfrastrukturen und die Internationale Zusammenarbeit weitergeführt werden. Die Verbundforschung muss das Kernstück des Forschungsrahmenprogramms bleiben.
5. Die wissenschaftliche und technologische Exzellenz muss in allen Bereichen des FRP das entscheidende Kriterium bei der Projektauswahl sein, das unter keinen Umständen zugunsten von Kohäsionszielen aufgeweicht werden darf.
6. Das FRP und seine Instrumente müssen auf der Basis eines evidenzbasierten und effizienten Monitoring evaluiert werden. Die im Rahmen von Ex-Post-Evaluierungen vorhergehender Rahmenprogramme gewonnenen Erkenntnisse müssen verstärkt für die Weiterentwicklung aktueller und die Definition und Umsetzung nachfolgender Rahmenprogramme genutzt werden.
7. Die Nutzerfreundlichkeit des FRP sollte durch eine deutliche Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Transparenz und Fairness erhöht werden. Zentrales Ziel muss hier die Möglichkeit der Anwendung üblicher, erprobter nationaler Abrechnungsmodalitäten sein. Während etablierte Instrumente wie

das Verbundprojekt und ERA-Net/ERA-Net Plus fortgeführt werden müssen, sollten Fördermaßnahmen, die die Förderchancen unkonventioneller und risikoreicher F&E-Projekte erhöhen, im 8. FRP mehr Raum erhalten.

8. Das 8. FRP sollte jeweils eigene spezifische Programme für die folgenden Bereiche enthalten:
 - Entwicklung des Europäischen Forschungsraums (Maßnahmen zur Umsetzung von EFR-Initiativen, Forschungsinfrastrukturen, Wissenschaft in der Gesellschaft, internationale Zusammenarbeit)
 - Orientierung an den großen gesellschaftliche Herausforderungen, wie z.B. Klima, Energie, Gesundheit, Alternde Gesellschaft oder Umwelt, (große Verbundprojekte, Projekte strategischer Industrieforschung, Initiativen der Gemeinsamen Programmplanung)
 - Schlüsseltechnologien in den für Europa relevanten Hochtechnologiebereichen (Kleine und mittlere Verbundprojekte und Private Public Partnerships)
 - Pionierforschung (im ERC)
 - Innovation (einschl. EIT, forschungsgetriebene Aktivitäten des CIP, KMU-Maßnahmen, Wissensregionen)
 - Marie-Curie-Maßnahmen
9. Das FRP sollte für die internationale Zusammenarbeit offen bleiben. Spezielle Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit müssen stärker in die thematischen Prioritäten des FRP eingebunden werden. Eine enge Abstimmung zwischen dem strategischen Forum für internationale Zusammenarbeit (SFIC) und den Programmausschüssen des FRP hinsichtlich ihrer thematischen wie gesellschaftlichen Schwerpunktsetzungen kann hier einen wichtigen Beitrag für mehr Kohärenz des FRP leisten.

II. GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN

Folgende Punkte sind aus Sicht der Bundesregierung bei der Entwicklung des 8. FRP von besonderer Bedeutung:

1. Den Europäischen Forschungsraum gestalten

- 1.1 Das FRP muss zu einem zentralen Instrument zur Erreichung des EFR weiterentwickelt werden. In diesem Kontext muss es einen wesentlichen Beitrag zur Implementierung der fünf Initiativen im Rahmen des Ljubljana-Prozesses leisten.
- 1.2 Der ESFRI-Prozess (European Strategy Forum on Research Infrastructures) soll im 8. FRP - auch angesichts der gerade verabschiedeten Rechtsform für europäische Forschungsinfrastrukturen - eine verstärkte Dynamik erfahren. Hier müssen geeignete Maßnahmen identifiziert werden, die einen deutlichen Anreiz und konkrete Unterstützung für die Mitgliedstaaten darstellen, die Implementierung der von ihnen beschlossenen Vorhaben zügig umzusetzen und die betreffenden Infrastrukturen zu betreiben. Die Unabhängigkeit der mitgliedstaatlich getragenen ESFRI-Initiativen bei Planung, Errichtung und Betrieb der Infrastrukturen ist dabei zu wahren. Die Koordinierung des von den MS gestalteten ESFRI-Prozesses mit den Infrastrukturaktivitäten des 8. FRP sollte verstärkt werden. Die im Rahmen von ESFRI geschaffenen Infrastrukturen sollten in der Projektförderung der Spezifischen Programme genutzt werden. Bereits bestehende Forschungsinfrastrukturen, die außerhalb des ESFRI-Prozesses ihren Beitrag zum EFR leisten und der europäischen Integration bedürfen, sollen ebenfalls in der Projektförderung der spezifischen Programme durch Wettbewerb unterstützt werden.
- 1.3 Die Gemeinsame Programmplanung muss ein von den Mitgliedstaaten getriebener Prozess bleiben. Die Implementierung dieser Initiativen sollte gemäß den Ratsschlussfolgerungen vom Dezember 2008 vor allem im Rahmen bestehender Instrumente erfolgen. Die Finanzierung dieser Initiativen sollte sowohl aus den nationalen Budgets als auch aus dem Rahmenprogramm erfolgen.
- 1.4 Die Intellectual Property (IP) Charta-Initiative sollte eine wichtige Grundlage für die aus dem Rahmenprogramm finanzierte Verbundforschung werden. Sowohl für die Antragstellung als auch für das Berichtswesen in den Verbundprojekten sollte die Darstellung der eigenen IP-Strategie verpflichtend werden. Darüber hinaus sollten Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen zur verstärkten Anwendung der Initiative in Europa und auf internationaler Ebene finanziert werden.
- 1.5 Das Strategieforum für internationale Zusammenarbeit (SFIC) bietet eine hervorragende Grundlage für die Erarbeitung kohärenter Internationalisierungsansätze zwischen Kommission und Mitgliedstaaten sowie für die Definition von Forschungsschwerpunkten in regionaler und thematischer Hinsicht. Die Ergebnisse internationaler Kooperationsprojekte und die Analyse vorhandener Finanzierungsinstrumente auf nationaler und

europäischer Ebene sollen in die Förderung einer strategischen Zusammenarbeit mit Drittstaaten einfließen. Die Umsetzung der SFIC Roadmap muss auch im 8. FRP vorangetrieben werden, insbesondere auch im Hinblick auf den Austausch mit den anderen EFR-Initiativen sowie den thematischen Schwerpunktbereichen des FRP.

- 1.6 Ein effizienter und durchlässiger Arbeitsmarkt für Forscherinnen und Forscher unterstützt den Faktor Exzellenz, Internationalität und Wissenstransfer in Forschungsverbänden. Räumliche und sektorale Mobilität, die Attraktivität von Laufbahnen und die Portabilität von Sozialversicherungsansprüchen stellen wichtige Voraussetzungen für die Mobilität von Wissen und Vernetzung von Einrichtungen in Europa dar. Das Rahmenprogramm sollte diese Aspekte durch Förderinstrumente (Marie Curie, Europäisches Institut für Innovation und Technologie (EIT), ERC und Unterstützungsdienste (EURAXESS)) unterstützen.
- 1.7 Aufbauend auf den positiven Beispielen des europäischen Leitfadens über Finanzierungsmöglichkeiten von F&I durch die EU, oder der Einbindung von EUREKA über das „Eurostars“-Programm in das FRP, sollten weitere Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen des Wissensdreiecks für die effiziente Gestaltung des Forschungs- und Innovationsraum in Europa geschaffen werden.
- 1.8 Die Implementierung der teilweise sehr heterogenen Fördermaßnahmen und -instrumente auf europäischer Ebene unter Beibehaltung deren spezifischen Bedarfsorientierung zu harmonisieren, ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Die daraus resultierende Defragmentierung wird einen wichtigen Beitrag zur Schaffung des EFR wie auch zur Entbürokratisierung von Maßnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation leisten.

2. Exzellenz stärken

- 2.1 Exzellenz ist die Basis für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Europa. Aufgrund des Schwerpunkts des FRP auf gemeinsame Verbundprojekte sowie der Funktion exzellenter Forschung als europäische Leuchttürme profitieren hiervon alle Mitgliedstaaten. Daher muss die wissenschaftliche und technologische Exzellenz bei der Projektauswahl im Vordergrund stehen. Insbesondere in industrierelevanten Projekten (z. B. bei anwendungsorientierter Forschung, KMU-Projekten oder Innovationsmaßnahmen) sollte zudem die Relevanz der Projekte für die Verbesserung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit angemessen berücksichtigt werden.
- 2.2 Unter keinen Umständen darf die Förderung von Exzellenz mit Kohäsionsmaßnahmen vermischt oder zugunsten von Kohäsionszielen aufgeweicht werden. Kohäsionsinstrumente wie die Strukturfonds hingegen sollten die Entwicklung von Exzellenz durch eine verbesserte Anschlussfähigkeit bei Forschung und Innovation auf regionaler Ebene stärken.

- 2.3 Mit dem ERC wurde erstmalig eine wissenschaftsgeleitete Struktur für die Förderung von grundlagenorientierter Pionierforschung eingerichtet. Mit dieser Stärkung des inhereuropäischen Wettbewerbs, in dem Projekte alleine nach dem Kriterium der Exzellenz ausgewählt werden, hat sich ein neuer Maßstab für die Zukunft der europäischen Forschungsförderung, die Entwicklung des Forschungsstandorts Europa und die Attraktivität Europas für internationale Wissenschaftler etabliert, der bei der Ausgestaltung des 8. FRP angemessen berücksichtigt werden muss.
- 2.4 Vor dem Hintergrund des bisherigen Erfolgs des ERC in der europäischen Exzellenzförderung sollten Umfang und Portfolio wissenschaftsgeleiteter Forschungsförderung deutlich ausgeweitet werden. Insbesondere sollte die Ermöglichung einer Förderung von grenzüberschreitenden Projekten exzellenter Einrichtungen oder anderer strukturierter Maßnahmen durch den ERC geprüft werden.
- 2.5 Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass eine Förderung durch den ERC sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas noch mehr als bislang als herausragende und im europäischen Rahmen wichtige Auszeichnung für wissenschaftliche Exzellenz wahrgenommen wird. Der ERC muss zu einer herausragenden Marke der weltweiten Wissenschaft entwickelt und kommuniziert werden.
- 2.6 Eine wichtige Grundlage hierfür ist die Schaffung einer gestärkten Governance-Struktur des ERC, die auf einer stärkeren Integration von innovativer Wissenschaft und adäquaten Strukturen der Verwaltung basiert. In diesem Zusammenhang muss auch die Sicherung und Erweiterung seiner wissenschaftlichen Autonomie und Transparenz sowie die Sicherung einer angemessenen Erfolgsquote vorangetrieben werden.

3. Innovationen ermöglichen und Leitmärkte entwickeln

- 3.1 Vor dem Hintergrund des Reformvertrags von Lissabon muss das 8. FRP die weitere Ausgestaltung des Europäischen Forschungs- und Innovationsraumes vorantreiben und dem vertraglichen Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas dienen. Um einen Beitrag zur neuen EU 2020-Strategie leisten zu können, muss das 8. FRP die innovationspolitischen Ziele der EU aufgreifen und in einem holistischen Ansatz von der Grundlagenforschung über die Umsetzung der F&E-Ergebnisse bis hin zur Entwicklung von Leitmärkten wesentlich stärker auf die Ermöglichung und Förderung von Innovation abzielen.
- 3.2 Übergreifendes Ziel ist hier eine effizientere Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse als Beitrag zur Überbrückung der sogenannten Innovationslücke (Innovation Gap). Das FRP sollte im Sinn einer europäischen Hightech-Strategie durch die verstärkte Verknüpfung mit Bildungs- und Innovationsaspekten zu einem integrierten Programm des Wissensdreiecks weiterentwickelt werden und auf die gesamte Bandbreite an Instrumenten wie Infrastrukturentwicklung, Normung und Standardisierung, Bildungsangebote sowie Maßnahmen zur Unterstützung der wichtigsten Schlüs-

- selstechnologien zurück greifen. Dafür müssen verstärkt Mittel für innovationsbezogene, umsetzungsorientierte und die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmen stärkende Maßnahmen bereitgestellt werden. Die Integration des EIT und der F&E relevanten Innovationsmaßnahmen des CIP in das FRP und die sich daraus ergebenden Synergieeffekte werden hierzu einen wichtigen Beitrag leisten und gleichzeitig zur Defragmentierung des EFR beitragen.
- 3.3 Essentiell ist in diesem Kontext auch eine klarere Konzentration von Mitteln auf strategische Technologien und Bereiche gesellschaftlicher Herausforderungen (insbes. Klimaschutz/Energie, Gesundheit, Ernährung, Mobilität, Kommunikation und Sicherheit), in denen wir uns globalen Herausforderungen gegenüber sehen.
 - 3.4 Die zeitnahe Umsetzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung in die Anwendung ist von wesentlicher Bedeutung, wenn es darum geht, Wirtschaftswachstum und Dynamik zu stimulieren. Daher müssen Technologietransfer und Ergebnisverwertung insbesondere bei Förderthemen mit entsprechender Anwendungsrelevanz im Rahmen von nachhaltigen Implementierungsplänen erfolgen, die während der Projektdurchführung fortgeschrieben werden und die auch eine wichtige Grundlage für ein evidenzbasiertes Monitoring darstellen.
 - 3.5 Die Förderung von Clustern (im Kontext EIT, CIP, Wissensregionen aber auch Kompetenzzentren) wird einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Bündnissen leisten, die regionale Kompetenzen im Wissensdreieck vor Ort besser vernetzen, um so den veränderten regionalen und globalen Herausforderungen verstärkt Rechnung tragen zu können.
 - 3.6 Der Aspekt der Humanressourcen für die Entwicklung einer unternehmensfreundlichen Innovationskultur in Europa ist von wesentlicher Bedeutung, um nachhaltigen Wohlstand und Beschäftigung aus Forschungsergebnissen zu erzielen. Der Aspekt des Unternehmertums soll verstärkt auch in Mobilitäts-, Ausbildungs- und Forschungsförderung berücksichtigt werden.
 - 3.7 Demonstrationstätigkeiten sollten wie bisher verstärkt in die Themenkonzeption einbezogen werden, um einen Beitrag zur Überwindung der Lücke zwischen vorwettbewerblicher F&E-Tätigkeit und den erforderlichen Maßnahmen von Endnutzern vor der Markteinführung (z.B. Machbarkeitsstudien, Scale-Up, Prototypenbau) zu leisten.
 - 3.8 Die Europäischen Technologieplattformen (ETP) können ein wichtiger Beitrag zur effektiven und nachhaltigen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten in einem innovationsorientierten Technologiefeld sein. Die resultierenden strategischen Forschungsagenden sind auch für die relevanten Gremien eine solide Grundlage für die Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeit von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung, Aus- und Weiterbildung und Wissensverbreitung. Die europäischen Technologieplattformen sollen darüber hinaus Innovationsstrategien zur Entwicklung von Leitmärkten erarbeiten, welche

alle relevanten Faktoren für Innovationserfolge (Wissens- und Technologietransfer, Diffusion, Rahmenbedingungen, Normierung und Standardisierung, etc.) in den Blick nimmt.

- 3.9 Die politikorientierte Forschung sollte in diesem Sinne - innerhalb der thematischen Schwerpunkte – dazu beitragen, die wissenschaftlich-technischen Grundlagen für Entscheidungen in den Politikbereichen der großen gesellschaftlichen Herausforderungen zu schaffen und einen konsistenten, innovationsfreundlichen Rechtsrahmen für ausgewählte Leitmärkte und der betroffenen Politikbereiche bereitzustellen. Dies betrifft z. B. die Bewertung, Zulassung, Zertifizierung, Standardisierung und Normierung von neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen.
- 3.10 KMU bilden das Herzstück des europäischen Innovationssystems. 15 % des Budgets sollten möglichst für KMU verwendet werden. Die Mittel sollten primär für die Beteiligung von KMU an den Verbundprojekten verwendet werden. Den KMU sollte als wichtigen Innovationstreibern der Einstieg in die größeren Forschungs- und Innovationsverbünde erleichtert werden. Darüber hinaus sollte es weiterhin KMU-spezifische Fördermaßnahmen geben, die aber viel stärker als bisher an dem Bedarf der KMU ausgerichtet werden müssen. Zukünftig sollten auch kleinere Projekte, die schnell umgesetzt werden können, gefördert werden, damit KMU ihre Rolle als Innovationstreiber noch stärker entfalten können.

4. Kontinuität gewährleisten

- 4.1 Eine möglichst hohe Kontinuität der Inhalte, Instrumente und Verfahren erhöht die Attraktivität des Rahmenprogramms für die potentiellen Nutzer aus Unternehmen, Hochschulen und Forschungszentren. Daher sollten zentrale Bereiche des 7. FRP wie die Verbundforschung, die Pionierforschung, die KMU-Maßnahmen, die transnationale und intersektorale Mobilität, die Forschungsinfrastrukturen, die Internationale Zusammenarbeit, die Maßnahmen zur Förderung der Wissensregionen als elaborierte und eng mit forschungs- und innovationspolitischen Zielen verknüpfte Maßnahmen im 8. FRP beibehalten und wo notwendig vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen weiterentwickelt werden.
- 4.2 Die Verbundforschung muss weiterhin das Kernstück des FRP bleiben.
- 4.3 Eine Anpassung der Beteiligungsregeln und administrativen Verfahren sollte auf der Basis von Ex-Post-Evaluationen und Nutzerbefragungen zur Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit beitragen und evolutionär und nicht revolutionär erfolgen.
- 4.4 Das in der Projektauswahl angewandte Verfahren (Peer Review) hat sich seit mehreren Rahmenprogrammen bewährt und sollte weitergeführt werden. Der Anteil internationaler Gutachter/innen sollte vor allem in den Wissenschaftsbereichen, die sich mit den großen gesellschaftlichen Herausforderungen beschäftigen, erhöht werden, um die

Auswahl von Projekten von Weltniveau zu gewährleisten. Insbesondere ist auch der Anteil von Gutachter/innen aus dem industriellen Umfeld (inkl. des Wissens- und Technologietransfers) zu erhöhen.

- 4.5 Eine angemessene Beteiligung von Wissenschaftlerinnen in Projekten und in der Begutachtung sollte weiterhin ein wichtiges Ziel des Forschungsrahmenprogramms bleiben. Wie im 7. FRP sollte die Gender-Dimension in Forschungsprojekten - soweit sie relevant ist - berücksichtigt werden

5. Die Effizienz des Rahmenprogramms erhöhen

- 5.1 Die relevanten Akteure aus der Wirtschaft, der Forschungsgemeinschaft, dem öffentlichen Sektor, dem ehrenamtlichen Bereich und aus Nicht-Regierungs-Organisationen sowie Inkubatoren müssen auf europäischer und nationaler Ebene verstärkt in die beratenden wie auch die umsetzenden Stadien des europäischen Forschungsrahmenprogramms einbezogen werden.
- 5.2 Maßnahmen, die kein rein thematisches Ziel verfolgen, sondern die Verwirklichung des EFR oder die Stärkung der Forschungskapazitäten der europäischen Regionen adressieren (z. B. Infrastruktur- oder KMU-Maßnahmen sowie Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit), sollten innerhalb horizontaler Programmbereiche durchgeführt werden, um Sichtbarkeit und Effizienz der Programmimplementierung zu erhöhen.
- 5.3 Das Begutachtungsverfahren hat sich in der Vergangenheit bei der Auswahl der Projekte prinzipiell als effizient und transparent erwiesen. Es sollte daher auch für neu zu integrierende Aktivitäten bzw. zu etablierende Maßnahmen Anwendung finden. Lediglich bei der Auswahl der Gutachter/innen sehen wir noch Verbesserungspotential. Hier sollte verstärkt auf Empfehlungen der Wissenschaftsorganisationen und Wirtschaftsverbände zurückgegriffen werden.
- 5.4 Das FRP und seine Instrumente sollten regelmäßig und umgehend bewertet werden. Im Sinne eines „lernenden Programms“ sollte im 8. FRP ein unabhängiges, evidenzbasiertes und effizientes Monitoring etabliert werden, das dem finanziellen Gesamtvolumen des Rahmenprogramms angemessen Rechnung trägt und als Grundlage für eventuell notwendige Nachjustierungen während der Laufzeit des Programms und für die Vorbereitung des Nachfolgeprogramms dienen kann. Die im Rahmen von Ex-Post-Evaluierungen vorhergehender Rahmenprogramme gewonnenen Erkenntnisse müssen verstärkt für die Definition und Umsetzung nachfolgender Rahmenprogramme genutzt werden. Das Monitoring sollte in der Verantwortung des CREST (Comité de la recherche scientifique et technique) liegen.
- 5.5 In der Governance des FRP sollten neue Kooperationsformen geschaffen werden, die eine Integration der programmatischen Planung der Kommission und der Gremien der Mitgliedsstaaten erlauben. Insbesondere die Kohärenz der Programmausschussarbeit mit den Aktivitäten der mitgliedsstaatlich getragenen Gremien, wie ESFRI, SCAR,

GPC, SFIC und nicht zuletzt CREST ist zu sichern. Die Expertise der Ausschussmitglieder sollte dabei künftig in der Themendefinition stärker genutzt werden, u. a. um die Maßnahmen des FRP mit denen der Gemeinsamen Programmplanung abzustimmen. Die Rolle der Programmausschüsse in der Ausgestaltung und Entscheidung über die Arbeitsprogramme sowie die zu fördernden Projekte sollte beibehalten werden.

III. BEWÄHRTE FÖRDERINSTRUMENTE FÜR NEUES NUTZEN

1. Neue Instrumente sollten nur mit Augenmaß eingeführt werden; die Zahl der angebotenen Förderinstrumente sollte dabei konstant bleiben. Fördermaßnahmen, die die Förderchancen unkonventioneller und risikoreicher F&E-Projekte erhöhen, sollen im 8. FRP mehr Raum erhalten.
2. Während die thematische Fokussierung des FRP eine Aufgabe der Programmgestalter bleiben muss, die im Dialog mit Experten und Programmnutzern die Förderinhalte an den forschungspolitischen und gesellschaftlichen Bedürfnissen ausrichten müssen, sollte die Ausgestaltung der individuellen Projekte - unter Berücksichtigung jeweils spezifischer Erfordernisse im Rahmen der forschungspolitischen Zielsetzungen – mit einem Höchstmaß an Flexibilität durch die Antragstellenden erfolgen. Für die Antragstellung muss die Zielsetzung der Instrumente transparent sowie ihre Handhabbarkeit möglichst einfach sein.
3. Das Instrument „Verbundprojekt“ mit einem Konsortium, das aus einer überschaubaren Zahl von Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen gebildet wird, hat sich im Laufe mehrerer Rahmenprogramme im Hinblick auf Effizienz und Effektivität bewährt. Es muss das Standardinstrument des FRP bleiben.
4. Exzellenznetze haben in vielen Fällen ihre sehr ambitionierten Ziele der Integration von kompletten Forschungsabteilungen zu einer möglichst rechtlich selbständigen neuen Struktur nicht erreichen können und sollten in dieser Form nicht weiter geführt werden. Sie könnten durch ein Instrument ersetzt werden, das auf die Bildung von forschungs- und innovationsgetriebenen Clustern aus öffentlichen und privaten Einrichtungen abzielt und die Bündelung und gemeinsame Nutzung von F&E-Ressourcen, die Koordinierung von Forschungs- und Innovationsaktivitäten, den Personalaustausch und Wissenstransfer sowie die gemeinsame Durchführung von anwendungsorientierten Projekten zum Ziel hat (Kompetenzzentren, Centers of Competence).
5. Das Instrument „Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen“ sollte insbesondere auch für die von den Mitgliedstaaten getriebene konzeptionelle Weiterentwicklung des EFR wie z. B. die Implementierung der SFIC Roadmap, die Umsetzung der IP-Charta, die Entwicklung von Initiativen der Gemeinsamen Programmplanung, die Erarbeitung von Expertisen und Analysen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung (OMK), aber auch zur Weiterentwicklung der ETP genutzt werden.

6. ERA-Nets haben sich als Instrument in der Koordinierung nationaler Programme bewährt und nicht nur zu einem intensiven Austausch der Programmgestalter und Programmverwalter über relevante Verfahren und Forschungsinhalte in Europa geführt, sondern auch zu zahlreichen gemeinsamen Ausschreibungen, die die Bildung transnationaler Forschungsverbände auf der Basis nationaler Förderprogramme ermöglicht haben. Insbesondere das im 7. FRP entwickelte Instrument ERA-Net Plus hat durch eine Aufstockung der Budgets für gemeinsame Ausschreibungen aus dem FRP einen wesentlichen Beitrag für die Ausgestaltung des EFR geleistet. Die Instrumente ERA-Net und insbesondere auch ERA-Net Plus sollten im 8. FRP weitergeführt werden –auch bei der Implementierung der Gemeinsamen Programmplanung.
7. Maßnahmen nach Artikel 185 (ex 169) und Gemeinsame Technologieinitiativen nach Artikel 187 (ex 171) sind vom Grundsatz her zu begrüßen, da sie in Forschungsbereichen von besonderem europäischem Interesse bzw. zur Begegnung zentraler europäischer Herausforderungen geeignet sind, eine kritische Masse an Fördermitteln bereit zu stellen. Es sollte aber geprüft werden, ob die derzeit sehr komplexen Verfahren zur Schaffung der erforderlichen Verordnungen bzw. Strukturen vereinfacht werden können - die im Rahmen des Konjunkturprogramms der EU (Recovery Plan) geschaffenen „Public-Private-Partnerships (PPP)“ haben sich als deutlich unbürokratischer erwiesen als die nach Artikel 187 (ex 171) entwickelten Technologieinitiativen. Zur Vermeidung einer Vielfalt von unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Antragsteller sollten diese Maßnahmen unter Anwendung der Beteiligungsregeln und des allgemeinen Rechtsrahmens des FRP umgesetzt werden.

IV. VEREINFACHUNG DER VERFAHREN

Da die Nutzerfreundlichkeit maßgeblich über die Akzeptanz und damit den Erfolg des Rahmenprogramms entscheidet, ist es von besonderer Bedeutung, diese weiterhin zu verbessern, auch wenn im 7. FRP in dieser Hinsicht bereits wichtige Fortschritte erzielt wurden. Das Ziel muss sein, ein Höchstmaß an Kontinuität und Flexibilität, verbunden mit einem Minimum an administrativem Aufwand zu gewährleisten und damit allen Einrichtungen - vor allem auch KMU - die Teilnahme am Forschungsrahmenprogramm zu ermöglichen.

Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt die Bundesregierung folgende Vereinfachungen vor, die eine weitgehende Kontinuität der gewohnten Verfahren sicherstellt, diese aber auf der Basis der Erfahrungen mit der Implementierung des 7. FRP optimiert:

1. Die Regularien, Verfahren und Prozesse des 8. FRP sollten möglichst klar und eindeutig definiert und formuliert werden, so dass auch eine kohärente Anwendung auf allen Ebenen, von der Europäischen Kommission über die Projektteilnehmenden bis hin zu den Auditoren, sichergestellt wird. Mangelnde Transparenz sowie ein zu großer Interpretati-

ons- und Ermessensspielraum führen auf beiden Seiten zu Rechtsunsicherheit und erschweren somit die Teilnahme am Forschungsrahmenprogramm.

2. Das gesamte Regelwerk zum 8. FRP mitsamt aller darauf basierenden rechtlichen Dokumente, Vertragsmuster, Leitfäden etc. muss rechtzeitig vor Beginn des Rahmenprogramms vorliegen, damit bereits zum Zeitpunkt der ersten Ausschreibungen eine verlässliche Grundlage für eine Projektbeteiligung vorliegt.
3. Die Anwendung der national üblichen Abrechnungsverfahren der Teilnehmer sollte als ein Grundprinzip europäischer Forschungsförderung gelten. Obwohl im 7. FRP bereits teilweise auf die Abrechnung nach den etablierten Verfahren (z. B. bei der Abschreibung von Investitionsgütern oder der Abrechnung von Reisekosten) zurückgegriffen werden kann, gibt es insbesondere bei der Ermittlung der Personalkosten oder der tatsächlichen indirekten Kosten nach wie vor große Unsicherheiten aufgrund der Diskrepanz zwischen Beteiligungsregeln und national erprobten Abrechnungsverfahren.
4. Ein zentrales Problem der EU-Forschungsförderung ist die zunehmende Diversifikation der EU-Programme und -instrumente. Die Implementierung immer neuer Förderinstrumente und Programme (wie JTI nach Art. 187 (ex 171), Initiativen nach Artikel 185 (ex 169), EIT, ERA-Nets, PPP etc.) mit zum Teil eigenen Förderregularien, Ausschreibungsunterlagen und Leitfäden führt zu einer ansteigenden Komplexität und Zersplitterung der EU-Forschungsförderung und erschwert die Teilnahme am FRP. Zukünftig muss daher ein aufeinander abgestimmtes Regelwerk mit einfachen und übersichtlichen Strukturen, sowie einheitlichen und aufeinander abgestimmten Verfahren etabliert werden.
5. Auch im Rahmen des ERC sollte die Vereinfachung der administrativen und finanziellen Rahmenbedingungen oberste Priorität haben, um die Motivation aller beteiligten Wissenschaftler/innen (Wissenschaftlicher Rat, Gutachter/innen) und die Zusammenarbeit mit diesen zu verbessern.
6. Die Option einer Anwendung von Pauschalen für die Abrechnung der Projektkosten (derzeit weitgehend beschränkt auf indirekte Kosten und Reisekosten), sollte in allen Programmbereichen um die Erstattung von Personalkosten erweitert werden. Hiervon könnten insbesondere KMU profitieren, die über keine elaborierten Kostenabrechnungssysteme verfügen. Die Möglichkeit der Abrechnung über Kostenpauschalen sollte jedoch nie obligatorisch sein und die Abrechnung von tatsächlichen Kosten ausschließen. Pauschalen sollten sich nach länderspezifischen Kostensätzen richten, wobei die Marie-Curie-Pauschalsätze eine gute und erprobte Grundlage für die Erstattung von Personalkosten darstellen.
7. Die Mehrwertsteuer sollte künftig als förderfähige Kostenart anerkannt werden, was nach der bereits durchgeführten Änderung der Haushaltsordnung (HO) nunmehr möglich ist und in anderen Programmen der EU praktiziert wird.
8. Der derzeit meist langwierige Prozess der Vertragsverhandlung resultiert häufig in einer signifikanten Verzögerung des ursprünglich geplanten Projektstarts. Hier sollten interne

Maßnahmen in der Kommission geprüft werden, die zu einer deutlichen Beschleunigung des Verfahrens führen könnten. Eine detaillierte Aufteilung des Projektbudgets auf die Projektpartner und Aktivitäten in der Zuwendungsvereinbarung, die mit einem hohen administrativen Aufwand in Vertragsverhandlung und Projektdurchführung einhergeht, sollte nach unserer Überzeugung vermieden werden. So wird Raum für mehr Flexibilität in der Projektimplementierung geschaffen. Als Grundregel sollte gelten, dass Projekte spätestens sechs Monate nach Einreichungsfrist starten können um zu verhindern, dass das Marktgeschehen die Forschungsergebnisse überrollt und damit wertlos macht. Bei den KMU spezifischen Maßnahmen sollten deshalb deutlich vereinfachte Antrags- und Genehmigungsverfahren gelten.

9. Die internetbasierten Programme für Antragseinreichung, Vertragsverhandlung und Berichtswesen sollten vereinheitlicht und im Sinne der Nutzerfreundlichkeit weiter optimiert werden.

V. STRUKTUR UND INHALTE DES 8. FRP

Die Struktur des 8. FRP muss einerseits der seit 2007 betriebenen Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums Rechnung tragen, gleichzeitig aber ein maximales Maß an Nutzerfreundlichkeit, Fairness und Transparenz sicherstellen. Es muss gelingen, ein Rahmenprogramm zu entwickeln, das auf der Basis des Vertrags von Lissabon die im Rat vereinbarten forschungs- und innovationspolitischen Ziele verfolgt und gleichzeitig den berechtigten Interessen der europäischen Forschungslandschaft gerecht wird. In inhaltlicher Hinsicht sollte das 8. FRP eine angemessene Fokussierung auf die problemorientierte Adressierung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen sowie die wettbewerbsorientierte Förderung der zentralen Schlüsseltechnologien verfolgen. Vor diesem Hintergrund könnte das 8. FRP wie folgt strukturiert werden:

1. In einem spezifischen Programm zur Umsetzung des Europäischen Forschungsraums sollten Initiativen zur Entwicklung neuer und Stärkung vorhandener Forschungsinfrastrukturen, der Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft sowie die internationale Zusammenarbeit gefördert werden sowie alle zur Umsetzung der aktuellen und künftigen EFR-Initiativen notwendigen Analysen, Expertisen oder konkreten nicht themengebundenen Initiativen unterstützt werden.
2. Die zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen sollten in einem eigenen Spezifischen Programm bearbeitet werden. Das Konzept der Gemeinsamen Programmplanung (Joint Programming) wird einen wichtigen Beitrag leisten – nicht als Instrument, sondern als strategische Plattform für die Identifizierung von konkreten Themen und die Entwicklung von geeigneten Initiativen, die dann im Rahmen klassischer multilateraler Zusammenarbeit oder bestehender Instrumente des FRP wie Verbundprojekte, ERA-Net/ERA-Net Plus oder Maßnahmen nach Artikel 185 (ex 169) umgesetzt und so durch das FRP

kofinanziert werden. Da die großen gesellschaftlichen Herausforderungen nur durch eine kohärente Entwicklung mit anderen Politikbereichen zu lösen sind, sollte die politikorientierte Forschung in diesem Spezifischen Programm verankert werden.

3. Ein weiteres spezifisches Programm sollte der Stärkung von Schlüsseltechnologien in den für die europäische Wettbewerbsfähigkeit relevanten Hochtechnologiebereichen dienen – gerade auch mit Blick auf die Entwicklung europäischer Leitmärkte. Hier sollten insbesondere kleine bis mittlere Verbundprojekte sowie Kompetenzzentren, aber auch „Public-Private-Partnerships“ gefördert werden. Einen wichtigen Beitrag zur Fokussierung der Themen in diesem Bereich könnten die Europäischen Technologieplattformen und die daraus resultierenden strategischen Forschungsagenden leisten. Dabei sollten Synergien zwischen den beiden spezifischen Programmen - gesellschaftliche Herausforderungen und Schlüsseltechnologien - durch eine enge Koordinierung dieser beiden Programmbereiche intensiv genutzt werden.
4. Das FRP sollte sichtbar entlang der Wertschöpfungskette weiter entwickelt werden. Mit dem ERC wurde bereits ein europäisches Exzellenzprogramm für die Förderung der Grundlagenforschung etabliert. Dieses sollte im 8. FRP ergänzt werden um ein Spezifisches Programm „Innovation“ mit dem EIT als Leuchtturm für den Innovationsbereich, den FuE- relevanten Innovationsmaßnahmen des bisherigen Programms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation CIP, den spezifischen themenübergreifenden KMU-Maßnahmen sowie den Bereichen Wissensregionen und Forschungspotential.
5. Die Pionierforschung des ERC sollte in einem eigenen Programm weitergeführt werden.
6. Die Marie-Curie-Maßnahmen sollten weiterhin in einem eigenen Programm gefördert werden. Künftig sollte eine noch höhere Passgenauigkeit zu den Maßnahmen des ERC sichergestellt und ein wesentlich größerer Fokus auf die intersektorale Mobilität gelegt werden. Darüber hinaus sollte das 8. FRP weiterhin spezifische Programme für die Betreuung der Gemeinsamen Forschungsstelle und die Durchführung des Euratom Programms umfassen.